

## Das Moratorium in Belgien.

Das Moratorium in Belgien hat in letzter Zeit wesentliche Aenderung erfahren, namentlich durch die Verordnung über den Abbau des Moratoriums (Nr. 165 des Gesetz- und Verordnungsblattes für die okkupierten Gebiete Belgiens). Heute sieht der Rechtszustand folgendermaßen aus:

Ein allgemeines Moratorium ist und war für Belgien nicht erlassen. Nur gegen Kriegsteilnehmer findet für die Kriegsdauer keine Verfolgung statt.

Der Richter hat das Recht, in allen Zivil- und Handelsachen Zahlungsfrist zu gewähren und Vollstreckungsmaßnahmen aufzuschieben, falls die Lage des Schuldners eine solche Rechtswohlthat gebieterisch erfordert und die Verhältnisse des Gläubigers gleichzeitig eine derartige Verfühlung seiner Rechte gestatten; in dringenden Fällen kann der Vorstehende solche Anordnungen durch vorläufig vollstreckbare einstweilige Verfügung treffen, wogegen Berufung zulässig ist. Von dieser Befugnis war anfänglich viel zu weitgehend Gebrauch gemacht und Aufschub gewöhnlich bis ein oder zwei Monate nach Friedensschluß erteilt worden. Jetzt wird Aufschub nötigenfalls in mäßigen Grenzen erteilt, sonst verweigert. Auf Antrag des Schuldners kann jedoch in der Entscheidung angeordnet werden, daß besondere Rechtsfolgen wegen Nichtzahlung, soweit die Geldforderung vor dem 4. August 1914 entstanden und die Folgen damals noch nicht eingetreten waren, als nicht oder z. B. erst nach fruchtlosem Ablauf von drei Monaten eingetreten gelten. Die Verordnung des Königs der Belgier, daß Verkaufsklauseln wegen Nichtzahlung während des Krieges unwirksam sind, ist seit etwa einem Vierteljahr aufgehoben.

Die Abhebung von Geldern aus Bankdepots, die vor dem 3. August 1914 angelegt worden sind, müssen wie bisher die Banken in Raten bis zu 1000 Franken alle zwei Wochen gestatten. Seit 1. Februar 1916 können bei Glaubhaftmachung Rückzahlungen ohne Beschränkung zur Zahlung von Schulden und fälligen Verbindlichkeiten sowie zur Beschaffung von Material oder Waren für den eigenen kaufmännischen, gewerblichen, land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb gefordert werden. Rückzahlungen ohne Einschränkungen erfolgen ferner an Auanasverwalter sowie beauftragte Unternehmungen mit Genehmigung ihrer Aufsichtspersonen.

Die Fristen, während welcher die Protesterhebungen und sonstigen zur Wahrung des Regresses bestimmten Rechts-handlungen vorgenommen werden müssen, waren von Monat zu Monat, letztmalig bis Ende Januar dieses Jahres, verlängert worden. Während der Fristverlängerung konnte der Rückgriff auf die Indossanten und sonstigen Wechselverpflichtungen nicht durchgeführt werden. Auch war während derselben Frist der Wechselinhaber von der Pflicht befreit, die Zahlung der Wechselsumme am Fälligkeitstage zu verlangen; er hatte jedoch dem Bezogenen oder Aussteller eines eigenen Wechsels Nachricht davon zu geben, daß er den Wechsel in Händen habe, andernfalls kann er ab 1. Januar dieses Jahres keine Zinsen mehr verlangen. Für gezogene Wechsel und alle anderen durch Indossament übertragbaren Papiere, die vor dem 3. August 1914 ausgestellt und zwischen 31. Juli 1914 und 31. Januar 1916 im Gebiete des Generalgouvernements Belgiens zahlbar waren, ist ab 1. Februar dieses Jahres die Fristverlängerung derart erfolgt, daß sie 19 Monate und sieben Tage nach dem Verfalltage, spätestens jedoch mit dem 8. August dieses Jahres endet. Bei Wechseln bis 200 Franken einschließlich oder solchen, die außerhalb des Generalgouvernements ausgestellt wurden, beträgt die Fristverlängerung ein Vierteljahr mehr, es gilt demgemäß als letzter Termin hier auch erst der 8. November dieses Jahres. Auch während der neuen Fristverlängerung kann die Einlösung von den Indossanten und den anderen Verpflichteten nicht verlangt werden. Protesterhebung ist nur innerhalb der letzten Woche der Fristverlängerung zulässig. Ferner ist die Frist für die Erhebung des Protestes für alle Wechsel, die im Gebiete des Generalgouvernements zahlbar werden, schon seit dem 1. Februar dieses Jahres um fünf Tage gegen das bisherige Recht verlängert; die Fristen zur Ausübung des Regresses sind für alle Wechsel um 14 Tage verlängert.

Unverändert in Kraft stehen auch die Moratoriumsbestimmungen für Mieter, die infolge des Krieges an der Benutzung verhindert waren, für flüchtige Deutsche und Neutrale wegen Steuern und für die an ihrer Rechtsverteidigung verhinderten Ausländer. (Näheres hierüber siehe Dr. Edwin Girschfeld: „Rechtszustand Belgiens“, Abschnitt IV).